

Ausfertigung

GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG

der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim,
Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Beschluss

Az. I MAVO 11/10

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Erzbistum Hamburg (K.d.ö.R.)
vertreten durch den Erzbischöflichen Generalvikar
Domkapitular Franz-Peter Spiza,
Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg

Antragsteller

g e g e n

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
1. Vorsitzenden Dr. Andreas Borkamp,
Danziger Str. 62, 20099 Hamburg

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kleuker, Sievers, Becker, Knauer pp.
Bismarckstr. 13, 31135 Hildesheim

hat das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht in Hamburg am 20.05.2009 gem. § 52 Abs. 2
i.V.m. § 47 KAGO ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Stöcke-Muhlack ohne
Hinzuziehung der beisitzenden Richter am 20. Oktober 2010 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Newsletter Nr. 6/10 und Nr. 7/10 von
ihrer Internetseite <http://www.diag-mav-hamburg.de> zu entfernen ebenso wie von
der Startseite den Hinweis:
„Aufruf zur Demonstration am 27.10.2010 um 15.00 Uhr in Hamburg
Grund: Bischöfliche Sonderregelung zur Streichung des Urlaubs- und/oder Weih-
nachtsgeldes. Dazu aktuelle Informationen im Newsletter 7/2010 (Stand 11.10.)“.
2. Der Antragsgegnerin wird weiter aufgegeben, es zu unterlassen, auf ihrer Inter-
netseite <http://www.diag-mav-hamburg.de> zur Demonstration am 27.10.2010 um
15.00 Uhr in Hamburg aufzurufen.

- 2 -

3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
4. Die im Verfahren durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes anfallenden Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren um die Untersagung von Aktivitäten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit einer geplanten Demonstration gegen erzbischöflich verfügte Änderungen zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Zur Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Vortrag der Beteiligten, die Prozessakte und die hierzu eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist im zuerkannten Umfang zulässig und begründet. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung von Aufrufen zur Demonstration am 27.10.2010 um 15.00 Uhr in Hamburg auf ihrer Internetseite und auf Beseitigung der mit ihr verlinkten Internetseiten.

1.

Die Anträge bedurften der Auslegung. Zwar ist das Gericht nach § 27 KAGO iVm § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht befugt, einem Beteiligten etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Die Bestimmung gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Kirchengericht. Der gestellte Antrag begrenzt und bestimmt den Gegenstand des Verfahrens (vgl. BAG 13. November 1991 – 7 ABR 18/91 – BAGE 69, 49). Es ist aber eine Auslegung möglich. Diese hat möglichst dahin zu erfolgen, dass sie die erstrebte Sachentscheidung zulässt (vgl. BAG 12. August 2009 - 7 ABR 15/08 - NZA 2009, 1218; 21. Juli 2009 - 1 ABR 42/08 - NZA 2009, 1049). Ein Antrag muss hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, 27 KAGO sein, weil er sonst nicht vollstreckbar wäre.

- 3 -

Die von dem Antragsteller gestellten Anträge weisen eine Vielzahl an allgemeinen Formulierungen auf (jedwede Form der Werbung, keine Beteiligung gleich welcher Art, samt aller ...Texte), die keinen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Nach seiner gesamten Argumentation geht es dem Erzbistum aber ersichtlich um die Beseitigung von Daten, die die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite im Zusammenhang mit der für den 27.10.2010 geplanten Demonstration eingestellt hat, um die Unterlassung weiterer Aufrufe hierzu und um die Untersagung der Teilnahme an dieser. Auf diesen Inhalt waren die Anträge zu beschränken. Die in diesem Sinne ausgelegten Anträge sind in der geänderten Form zulässig.

2.

Die Anträge sind im zuerkannten Umfang begründet. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung von Aufrufen zur Demonstration am 27.10.2010 um 15.00 Uhr in Hamburg auf deren Internetseite und auf Beseitigung der hierzu erstellten Seiten im Internet. Dagegen kann der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht durchsetzen, dass einzelnen Mitarbeitervertretungen oder deren Mitgliedern die Teilnahme an der Demonstration versagt wird.

a)

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die auf ihrer Internetseite <http://www.diag-mav-hamburg.de> eingestellten Daten auf der Startseite „Aufruf zur Demonstration am 27.10.2010 um 15.00 Uhr in Hamburg“ und die mit ihr verlinkten Seiten "Newsletter Nr. 6/10" und "Newsletter Nr. 7/10" zu entfernen.

Anspruchsgrundlage ist § 26 Abs. 1 MAVO. Nach dieser Bestimmung verpflichtet der Dienst in der Kirche Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Die Antragsgegnerin hat durch die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Demonstration auf ihrer Internetseite gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen.

aa)

Die Norm richtet sich auch an die Antragsgegnerin. Gemäß § 25 Abs. 1 MAVO bilden die Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: MAVen) im Anwendungsbereich der MAVO der jeweiligen Diözese die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ auf diözesaner Ebene unter Einschluss der MAVen, auf die sich die Arbeitsgemeinschaft erstreckt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 MAVO). Die Antragsgegnerin ist also ein aus Vertretern der MAV gebildetes Gremium.

- 4 -

Der Dienstgeber kann von der DiAG-MAV die Beachtung des Gebotes der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 26 Abs. 1 MAVO verlangen. Bei Verstößen gegen dieses Gebot kann der Dienstgeber ein diesem Gebot entsprechendes Handeln bzw. eine Unterlassung begehren.

bb)

Zwar können einrichtungsöffentlich auch negative Urteile über die Gegenseite zum Ausdruck gebracht werden. Diese können im Interesse von Einrichtung und Belegschaft zur Diskussion gestellt werden (vgl. Hess. LAG Urteil vom 2. Mai 2003 – 12 Sa 742/01 – RDV 2005, 172). Es gehört jedoch nicht zu den der DiAG-MAV nach der MAVO obliegenden Aufgaben, sich in die Änderungen der Arbeitsbedingungen einzumischen. Mag die Empörung der Beklagten über die einseitige Änderung der Urlaubs- und Weihnachtsgeldregelung durch den Erzbischof noch so berechtigt sein, fehlt der Antragsgegnerin dennoch das Mandat. Insbesondere ist es ihr nicht erlaubt, zu einer Demonstration aufzurufen, um die Schaffung bestimmter Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

Weder aus den in § 25 MAVO geregelten besonderen Aufgaben und Befugnissen der DiAG-MAV noch aus anderen Bestimmungen lässt sich ein solches Recht herleiten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Antragsgegnerin sind in § 25 MAVO abschließend geregelt. Durch die Verbreitung des Aufrufs im Internet hat die Antragsgegnerin eine unrechtmäßige Aktivität entfaltet. Diese ist nicht von § 25 MAVO umfasst.

b)

Die Angriffe der Antragsgegnerin rechtfertigen keine andere Beurteilung.

aa)

Insbesondere kann sie sich nicht auf das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs 1 GG berufen. Die Meinungsfreiheit findet ihre rechtliche Grenze hier darin, dass der Arbeitsablauf und der Betriebsfrieden nicht beeinträchtigt werden dürfen und insbesondere nicht der Eindruck entstehen darf, als rufe ein Mitarbeitervertretungsgremium der Kirche zu einer unzulässigen Arbeitskampfmaßnahme auf. Sowohl von der Zielrichtung als auch von der tatsächlichen Wirkung her haben die im Antrag benannten Internetseiten der Antragsgegnerin in gleichem Maße Bedeutung wie ein Aufruf zu einer Arbeitskampfmaßnahme. So spricht bereits die Startseite von einem „Aufruf zur Demonstration“. Sie verweist auf die Newsletter, die ausweislich ihres Inhaltes einer Arbeitskampfmaßnahme gleichkommen. Die

Aufrufe sind in Wir-Form gehalten, erbitten Anmeldungen und das Mitbringen von Lärminstrumenten und Transparenten. Die Antragsgegnerin geriert sich damit als Organisatorin.

bb)

Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf ihr Beratungsrecht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 MAVO berufen, denn die Internetseiten gehen über eine Beratung und über bloße Informationen weit hinaus. Gleiches gilt für die Reklamation zur Förderung der Anwendung der MAVO.

cc)

Unerheblich ist, inwieweit die Antragsgegnerin einen Rechtsverstoß durch den Erzbischof rügt. Ein Grundsatz, Unrecht mit Unrecht zu begegnen, besteht nicht.

c)

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich auch der Anspruch auf Unterlassung, auf der Internetseite zur Demonstration am 27.10.2010 um 15.00 Uhr in Hamburg aufzurufen. Der Antragsteller muss befürchten, dass die Antragsgegnerin weitere Aufrufe in anderer Form auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

d)

Dagegen kann der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht verlangen, den einzelnen Mitarbeitervertretungen oder deren Mitgliedern die Demonstrationsteilnahme zu untersagen. Weder die MAVen noch deren Mitglieder sind vorliegend Beteiligte. Der Antragsteller hat vorliegend lediglich die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, nicht jedoch andere Personen in Anspruch genommen.

3.

Es fehlt nicht an dem für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderlichen Vorliegen eines Verfügungsgrundes.

Ein Verfügungsgrund liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dabei hat angesichts der Tatsache, dass die einstweilige Verfügung bereits Erfüllungswirkung hat, eine umfassende Interessenabwägung stattzufinden. Bei dieser Abwägung ist der Zweck der angestrebten einstweiligen Verfügung zu berücksichtigen. Diese dient der Sicherung des Rechts. Sie soll also verhindern, dass durch Zeitablauf Sachverhalte einseitig geregelt werden und damit das Recht leer läuft. Eine Entscheidung im

